Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie**

Band (Jahr): **38 (1946)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

der Staumauer obliegt. Bei der Kontrolle am 26. Januar konnten keine Veränderungen an den Staumauern festgestellt werden. Luftseitig war die Staumauer zur Zeit der Kontrolle zum Teil mit Schnee bedeckt, so dass genaue Beobachtungen der eigentlichen Mauer nicht möglich waren. Auf der Wasserseite konnte die Mauer entsprechend der Absenkung des Sees bis zu einer Tiefe von 14,5 m beobachtet werden, wobei es sich zeigte, dass die Mauer vollständig intakt war. Inzwischen wurden am Samstag, den 2. ds. Mts., weitere Kontrollen ausgeführt; es konnte aber auch bei dieser Gelegenheit nichts Besonderes festgestellt werden.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns, auch darauf hinzuweisen, dass die Staumauer am Pfaffensprung nach dem Erdbeben der letzten Zeit genau kontrolliert wurde, und dass auch hier keine Aenderungen festgestellt werden konnten.

Von der *S.A. L'énergie de l'Ouest-Suisse* für die Staumauer des Kraftwerkes *Dixence:*

Lausanne, le 15 février 1946.

Nous avons bien reçu votre lettre du 6 crt.

Nous n'avons pas voulu y répondre avant d'avoir recueilli tous les renseignements sur les répercussions éventuelles du tremblement de terre des 25/26 janvier sur nos différents ouvrages. Aujourd'hui, nous pouvons vous communiquer que le tremblement de terre en question n'a pas eu d'effet sur le barrage de la Dixence ni sur d'autres ouvrages, comme par exemple les piliers d'ancrage et d'appui des conduites forcées de l'usine de Chandoline.

Tous ces ouvrages sont, comme vous le supposez, soumis à un contrôle régulier. Toutefois, les déformations du barrage ne sont pas enregistrées sur une bande, et de ce fait, des mouvements instantanés échappent au contrôle. Les observations concernant les déformations ne sont faites qu'hebdomadairement. Elles nous permettent d'affirmer qu'il n'y a pas eu de déformations permanentes ou anormales.

Die beiden Schreiben wurden auch den anderen schweizerischen Unternehmen, die Talsperren besitzen, zugestellt und um Bekanntgabe ihrer Erfahrungen ersucht.

Es sind folgende Antworten eingegangen:

Kraftwerk Oberhasli AG., Innertkirchen:

Bern, den 25. Februar 1946

Im Oberhasli wurde sowohl in der Handeck als in Innertkirchen das Erdbeben in Häusern stark verspürt, hingegen in der unterirdischen Zentrale Innertkirchen überhaupt nicht. Die Messungen und Beobachtungen bei der Spitallammsperre ergaben, dass das Beben ohne Einfluss auf die Staumauern war.

AG. Kraftwerk Wäggital.

Siebnen, den 27. Februar 1946.

Das Erdbeben am 25. Januar 1946 wurde im Wärterhaus Innertal gar nicht verspürt. Trotzdem fand später eine Kontrolle der Staumauer statt. Ebenso wurde das Verlustwasser gemessen. Bei diesen Untersuchungen konnte nichts Aussergewöhnliches festgestellt werden.

Etzelwerk AG.

Altendorf, den 2. März 1946.

Beim Eintritt des Bebens war zufällig im Wehrbau selbst kein Personal anwesend. Der Wärter im benachbarten Dienstwohnhaus fühlte die Schwankungen, jedoch nicht so stark, wie andernorts festgestellt.

Die verschiedenen Anzeige-Instrumente und Relais für die Schützenbedienung wurden nicht beeinflusst. Am Bauobjekt selbst konnten bei der nachherigen Kontrolle auch keinerlei Schäden oder auch nur Veränderungen festgestellt werden.

Von der *Aare-Tessin AG.* und den *Centralschweizerischen Kraftwerken* konnte über besondere Erfahrungen nichts berichtet werden.

Wasser- und Elektrizitätsrecht, Wasserkraftnutzung, Binnenschiffahrt

Die Schweizerische Handelskammer zur Revision des Wasserrechtsgesetzes

In Anbetracht der grossen wirtschaftlichen Bedeutung eines weitern Ausbaues der Wasserkräfte, die den einzigen und in erheblichem Umfange verfügbaren Rohstoff der Schweiz darstellen, teilt die Handelskammer die Auffassung des Bundesrates, dass die Uebertragung vermehrter Kompetenzen an den Bund zur Verleihung von Wasserrechten gerechtfertigt ist. Nur auf diese Weise lässt sich der Tatsache Rechnung tragen, dass das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft eine wirtschaftliche Einheit bildet. Aus diesen Erwägungen sprach sich die überwiegende Mehrheit der Handelskammer grundsätzlich in zustimmendem Sinne zu der vom Bundesrat vorgesehenen Gesetzesrevision aus.

Kraftwerkprojekt Urseren

(Aus dem Bundesgericht)

In der Absicht, die Ausführung des Urseren-Kraftwerkprojektes vorzubereiten, suchen die Centralschweizerischen Kraftwerke Grundstücke anzukaufen, die sonst nach der Verleihung der Wasserkonzession enteignet werden müssten. Auf diese Weise erwarben sie zwei landwirtschaftliche Liegenschaften, zu deren Eigentumsübertragung nach dem Bundesratsbeschluss über Massnahmen gegen die Bodenspekulation vom 19. Januar 1940/7. November 1941 die behördliche Genehmigung erforderlich war. Die Landwirtschaftsdirektion des Kantons Uri verweigerte diese Genehmigung. Der Urner Regierungsrat wies den dagegen eingereichten Rekurs der CKW ab, nachdem er ein Gutachten von Prof. Ruck (Basel) eingeholt hatte. Seine Begründung führte unter Berufung auf das Gutachten aus: «1. Die Landwirtschaftsdirektion des Kantons Uri ist gemäss dem heute geltenden Recht und kraft sachlicher Gründe befugt und verpflichtet, die Genehmigung der beiden Kaufverträge zurzeit zu verweigern. 2. Die nötige Abklärung der Sache und Rechtslage ist zurzeit nicht bedingt, da kein Konzessionsgesuch von den CKW vorliegt.»

Die CKW reichten gegen diesen Entscheid einen staatsrechtlichen Rekurs wegen Willkür ein. Sie erblickten zunächst eine formelle Rechtsverweigerung darin, dass der

regierungsrätliche Entscheid keine eigenen Urteilsgründe enthält, die über den Standpunkt der Regierung Auskunft geben; der Hinweis auf das Gutachten könne dies nicht ersetzen. In materieller Hinsicht sei die Verweigerung der Genehmigung willkürlich; denn angesichts des mit dem Grundstückerwerb verfolgten Zweckes — Vorbereitung des Stausee Urseren — seien die privatrechtlichen Verfügungsbeschränkungen, die das Bodenrecht des Bundesratsbeschlusses aufstelle, nicht anwendbar. Wenn der Regierungsrat trotzdem in Anwendung von Art. 8 und 9 die Genehmigung verweigere, verfolge er damit einen dem BRB fremden Zweck. Der Regierungsrat beantragte in erster Linie Nichteintreten auf den Rekurs. Da nach der urnerischen Kantonsverfassung die Beschwerde noch an den Landrat weitergezogen werden könne, sei der kantonale Instanzenzug nicht erschöpft. Allenfalls beantragte er die Abweisung des Rekurses.

Das Bundesgericht (staatsrechtliche Abteilung) hat den Rekurs der CKW durch Urteil vom 25. Februar 1946 einstimmig abgewiesen.

Für die Eintretensfrage ist der letzte Satz von Art. 5 BRB massgebend, wonach der Entscheid der «oberen» kantonalen Genehmigungsbehörde endgültig ist. Erste kantonale Instanz für die Genehmigung ist im Kanton Uri die Landwirtschaftsdirektion; somit ist der Regierungsrat die obere Genehmigungsbehörde und eine Weiterziehung an den Landrat nach Art. 5 BRB, also Bundesrecht, ausgeschlossen. Eine formelle Rechtsverweigerung liegt nicht darin, dass sich die Regierung für die Begründung ihres ablehnenden Entscheides mit dem Hinweis auf das eingeholte Gutachten begnügte. Indem sie dieses Gutachten zum integrierenden Bestandteil ihres Beschlusses erklärte, machte sie dessen Begründung zu ihrer eigenen. Daraus war deutlich zu ersehen, dass sie dem besonderen Zweck des vorgenommenen Grundstückerwerbes keine Bedeutung beimass und somit prüfte, ob irgendeinem Erwerber die Genehmigung zu erteilen wäre, ohne die Eigenschaft der CKW als allfällige künftige Konzessionärin der Wasserkraft zu berücksichtigen. Die Gründe der Verweigerung waren damit angegeben.

Bei der Untersuchung, ob eine materielle Willkür vorliege, ist davon auszugehen, dass den CKW im Falle der Konzessionserteilung das Enteignungsrecht zusteht, unabhängig von den Voraussetzungen, die der BRB als Schutz gegen die Bodenspekulation an den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke geknüpft hat. Das wirtschaftliche Interesse an der Erstellung des Werks hätte dann den Vorrang vor jenen Interessen, die der BRB schützen will. Solange aber die CKW das Wasserrecht nicht erhalten haben, gilt auch ihnen gegenüber das vom BRB aufgestellte Bodenrecht. Ob es zur Verleihung kommt, steht zurzeit nicht fest, und es bedeutet daher keine Willkür, wenn die Genehmigungsbehörde bei ihrem Entscheid einzig auf die gegenwärtige Rechtslage abstellt, ohne Rücksicht auf die allfällige spätere Konzessionserteilung.

Auf dem Boden der heutigen Wirklichkeit konnte die Behörde jedenfalls ohne Willkür Art. 9 BRB anwenden. Danach soll die Genehmigung in der Regel verweigert werden, wenn die Gefahr einer wirtschaftlich schädlichen Handänderung besteht (Absatz 1), namentlich dann, «wenn der Erwerber im Hauptberuf nicht Landwirt ist» (Ziffer 4). Der BRB lässt ein Abgehen von dieser Regel beim Vorliegen wichtiger Gründe offen. Ein solcher braucht aber nicht darin erblickt zu werden, dass hier der Käufer dem Verkäufer ein Ersatzheimwesen verschaffen würde; sofern in solchem Falle das Ersatzheimwesen nicht gerade zu diesem Zwecke durch Meliorationen neu geschaffen wurde, wird damit der Verlust der bäuerlichen Existenz nur auf andere überwälzt. Der BRB hat aber nicht die Wahrung der bäuerlichen Existenz des jeweiligen Verkäufers im Auge, sondern die Wahrung des Bauernstandes im allgemeinen. Gerade gegenüber den CKW hat Art. 9, Abs. 1, Ziffer 4 BRB seinen guten Sinn: Käme es nicht zur Verleihung des Wasserrechts, könnte der systematische Aufkauf von Bauerngütern wirtschaftlich schädlich sein und im Urserentale Verhältnisse hervorrufen, denen der BRB gegen die Bodenspekulation vorbeugen will.

Ausbau der Wasserkräfte im Kanton Bern

Einem Referate von Regierungsrat *R. Grimm* im bernischen Grossen Rat entnehmen wir folgende Mitteilungen von allgemeinem Interesse:

Die Bernischen Kraftwerke haben dem Regierungsrat im Laufe der letzten Jahre eine Reihe von Projekten für die Erstellung von Wasserkraftanlagen an der Simme und an den Stockenseen unterbreitet. Auf Grund dieser Vorlagen hatte der Regierungsrat den Bernischen Kraftwerken zuhanden einer zu gründenden Produktionsgesellschaft am 6. Februar die Konzession zur Nutzbarmachung der Simme von Zweisimmen bis Wimmis sowie ihrer Zuflüsse und der Stockenseen erteilt. Die Bernischen Kraftwerke nahmen darauf die Gründung einer Produktionsgesellschaft in Aussicht. Dabei war vorgesehen, den Sitz der Gesellschaft in eine Gemeinde des Simmentals zu verlegen, den Gemeinden und der Bevölkerung Gelegenheit zur Beteiligung zu geben und ihnen eine Vertretung von drei bis vier Mitgliedern in den Verwaltungsbehörden einzuräumen. Die Bernischen Kraftwerke beabsichtigten, schon in nächster Zeit nach Behebung der derzeitigen Schwierigkeiten in bezug auf die Beschaffung von Zement, Eisen und andern Baumaterialien mit der Ausführung der Projekte zu beginnen und sich in gleicher Weise, wie sie das mit grossem Erfolg im Oberhasli getan hatten, für die Wasserkräfte des Simmentales einzusetzen.

Bei der Verwirklichung dieser Absicht stiessen die BKW. auf erhebliche Hindernisse. Gegen die Ausführung der Projekte im Simmental erhob sich eine starke Opposition. Die Gemeinden Lenk, St. Stephan, Zweisimmen, Boltigen, Oberwil, Därstetten, Erlenbach und Diemtigen sowie die von ihnen gebildete Elektrizitätsgenossenschaft Stockenseen-Simme rekurrierten gegen den Beschluss des Regierungsrates vom 6. Februar 1945 an den Bundesrat und das Bundesgericht. Sie erhoben Protest gegen die Konzessionserteilung an die BKW und forderten die Aufhebung der bereits erteilten Konzession. Am 7. November 1945 haben die BKW der Regierung den Rückzug ihrer Konzessionsgesuche mitgeteilt. Die vielfachen Bemühungen des Regierungsrates, mit den Gemeinden des Simmentales zu einer Verständigung zu kommen, blieben erfolglos.

II

Ueber die Frage des Bauverbotes sind folgende Bemerkungen zu machen:

Die Stockenseen sind Privatgewässer. Die Bestimmung des Bundesgesetzes über Nutzbarmachung der Wasserkräfte von 1916, die die Aufsicht der Behörden, die Wah-

rung der Wasserbaupolizei und der Schönheiten der Landschaft sowie andere Einzelheiten über die Nutzung der Gewässer regeln, gelten auch für die Privatgewässer. Vor Beginn der Bauten müssen die Pläne der Wasserwerke unter Ansetzung einer angemessenen Einsprachefrist öffentlich bekanntgemacht werden.

Im Mai 1944 war ohne Einholung der gesetzlich vorgeschriebenen Bewilligung des Regierungsrates mit den Arbeiten und mit dem Aushube beim Maschinenhaus des Baukraftwerkes Klusi sowie mit der Erstellung des Grabens zur Aufnahme der Druckleitung vom Maschinenhaus an aufwärts begonnen worden. Auf Grund dieser Feststellungen erliess der Regierungsrat am 2. Juni 1944 ein Bauverbot, womit er die Fortsetzung der begonnenen sogenannten Vorarbeiten für das Baukraftwerk Klusi und für die Anstichstollen am Ober- und Hinterstockensee bis auf weiteres untersagte. Diesem Bauverbot folgte am 6. Juni 1944 eine regierungsrätliche Verfügung über Einstellung der Arbeiten. Keiner der beiden Regierungsratsbeschlüsse wurde durch Verwaltungsbeschwerde angefochten. Sie sind heute noch rechtskräftig.

Am 13. Juni ersuchte Prof. Dr. Ruck als Präsident der Gesellschaft Stockenseewerk, der Regierungsrat möge der Gesellschaft Stockenseewerk in beschleunigter Beschlussfassung die Bewilligung erteilen, die Arbeiten zur Nutzung der privaten Gewässer der Stockenseen vornehmen zu dürfen. Der Regierungsrat war nicht in der Lage, auf das Gesuch einzutreten. Er fasste daher am 16. Juni 1944 einen Nichteintretensbeschluss, der mit keinem Rechtsmittel angefochten wurde. Der Regierungsrat sah sich am 15. Februar 1946 veranlasst, auf das Bauverbot vom 2. Juni 1944 zurückzukommen. Er hat das Verbot erneuert und erweitert. Es besteht weiter. Der Regierungsrat ist nicht in der Lage, es aufzuheben, solange den gesetzlichen Vorschriften nicht Genüge getan ist.

III

Man wünschte nun die Massnahmen zu kennen, die die Regierung für einen rationellen und sofortigen Ausbau der Wasserkräfte des Simmentales zu treffen gedenkt. Zunächst ist festzustellen, dass nach dem Rückzuge des Konzessionsgesuches durch die BKW ein anderes Konzessionsgesuch überhaupt nicht vorliegt. Der Regierungsrat ist also zur Zeit nicht in der Lage, zu einem Konzessionsgesuche Stellung zu nehmen. Die gegenwärtige Lage ist wenig erfreulich. Sie lässt sich aus folgenden Umständen erklären:

Einmal sind die Wasserkräfte des Simmentales keine erstklassigen Kraftquellen. Nach den uns seinerzeit vorgelegten Projekten liefert die Simme 114 Millionen Kilowattstunden Sommerenergie und 58 Millionen Kilowattstunden Winterenergie. Das Verhältnis ist somit rund 2 : 1. Der Kraftbedarf steht aber in einem entgegengesetzten Verhältnis. Der zweite Grund für die unerfreulichen Verhältnisse lag im Verhalten der Simmentaler Gemeinden. Die Annahme einer Talschaft, die Wasserkräfte müssten den betreffenden Gemeinden zur beliebigen Spekulation zur Verfügung gestellt werden, ist irrig. Die Nutzung der Wasserkräfte ist ein gesetzlich festgelegtes Hoheitsrecht des Kantons. Dieser soll die Wasserkräfte zum Wohl des ganzen Landes ausnützen.

Den Bewohnern des Oberhaslis ist es nicht eingefallen, die dortige Wasserkraft für sich zur Ausnützung zu beanspruchen. Sie haben durch den Ausbau der Kraftwerke neben Arbeit und Verdienst auch ein sehr grosses Steuerkapital erhalten. Was die Simmentaler Gemeinden tun werden, ist uns nicht bekannt. Es wird sich zeigen, ob sie in der Lage sind, in absehbarer Zeit ein Konzessionsprojekt vorzulegen, das günstiger ist als die Projekte der BKW. und namentlich, ob die Gemeinden in der Lage sind, die erzeugbare Energie auch nutzbringend zu verwerten. Ueber diesen Punkt fehlt jede Gewissheit.

Wohl herrscht heute Strommangel, aber nur bei bestimmten Stromqualitäten und nur zu bestimmten Zeiten. Gekauft wird der Strom in der Regel dort, wo er am billigsten ist, und zu der Zeit, da er am besten verwertet werden kann. Wer einfach Strom produziert, ohne den sicheren Absatz zu haben, kann leicht in ein finanzielles Abenteuer hineingeraten. Zur Zeit bleibt nun die weitere Entwicklung abzuwarten. Nachdem aus den oben erwähnten Gründen das eingereichte Konzessionsgesuch nicht mehr besteht, kann der Regierungsrat zu dem Problem erst dann wieder Stellung nehmen, wenn ein neues Konzessionsgesuch aus interessierten Kreisen vorliegt. Der Staat selbst muss es sich bei den gegebenen Verhältnissen versagen, die Nutzung der Simmentaler Wasserkräfte direkt und selber an die Hand zu nehmen und durchzuführen.

IV

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat schon in einer früheren Session Kenntnis gegeben von den Absichten der BKW und der Kraftwerke Oberhasli AG., die Wasserkräfte im Oberhasli weiter nutzbringend auszubauen. Die Studien haben zu einem vorläufigen Abschlusse geführt. Die Kraftwerke Oberhasli AG. beabsichtigen, auf Grund der ihnen durch Beschluss der Regierung des Kantons Bern vom 7. März 1906 erteilten Wasserrechtskonzession in den nächsten Jahren zur Ergänzung der bereits im Betrieb stehenden Kraftwerke Handeck und Innertkirchen weitere Wasserkraftanlagen im Oberhasli zu erstellen. Nach dem von ihrem Studienbüro ausgearbeiteten Plan soll die Erweiterung in drei Etappen erfolgen:

1. Etappe: Anlage eines Staubeckens unterhalb der Grimsel im Rätherichsboden und Zuleitung des Wassers zu einer zweiten Kraftzentrale an der Handeck (Zentrale Handeck II), kombiniert mit der Zuleitung des Urbachwassers aus dem Gauligebiet zur gleichen Zentrale. Produktion 92 Millionen Kilowattstunden im Winterhalbjahr.
2. Etappe: Anlage eines Staubeckens oberhalb der Grimsel auf der Oberaaralp und Zuleitung des Wassers zu einer Kraftzentrale an der Grimsel (KW Grimsel I); Ausnützung des Gefälles zwischen dem Grimselsee und dem Rätherichsboden durch eine Kraftzentrale (KW Grimsel II). Produktion im Winterhalbjahr 140 Millionen Kilowattstunden.
3. Etappe: Vergrösserung des Stauinhaltes des Grimselsees durch Erhöhung der bestehenden Talsperren. Zuleitung des Bächlibaches zum Grimselsee. Produktion im Winterhalbjahr 118 Millionen Kilowattstunden.

Insgesamt wird also die Energieproduktion der Kraftwerke Handeck und Innertkirchen durch die erwähnten neuen Bauten um 350 Millionen Kilowattstunden im Winterhalbjahr erhöht.

Vorerst kommt nur der Bau der ersten Etappe in Frage, weil die Untersuchungen für die zweite und dritte Etappe noch längere Zeit in Anspruch nehmen werden. Der Verwaltungsrat der KWO hat Auftrag gegeben, das

Projekt für die erste Etappe auszuarbeiten. Dieses Projekt wird, da die Vorstudien sehr weit gediehen sind, voraussichtlich schon im Laufe des kommenden Sommers vorgelegt werden können.

Die Selbstkosten der Energie, die in den neu projektierten Kraftwerksanlagen im Oberhasli erzeugt werden wird, sind, trotz der stark angestiegenen Baukosten, sehr günstig. Sie sind ebenso niedrig wie die Selbstkosten der Energie aus den sehr günstigen Hinterrhein-Werken und werden nur eine geringe Erhöhung der gesamten Energieselbstkosten der Aktionäre der KWO bewirken. Die Bauzeit der ersten Etappe wird einige Jahre betragen. Die drei Etappen kosten nach den Voranschlägen zusammen 171 000 000 Fr. (Basis 1945), wovon auf die erste Etappe 72 000 000 Fr. entfallen. Was die Finanzierung der ersten Etappe im Oberhasli betrifft, ist festzustellen, dass auch hier die nötigen Vorbereitungen getroffen sind, um den Bau im gegebenen Zeitpunkt durchführen zu können. Der Regierungsrat ist sich der Bedeutung der Nutzung der einheimischen Wasserkräfte durchaus bewusst. Er wird auch fernerhin nichts versäumen, um die Elektrizitätspolitik in gesunden Bahnen zu halten, bestehende Risiken zu erkennen und gleichzeitig einem systematischen, wohlüberlegten Ausbau unserer Wasserkräfte die Wege zu ebnen.

Arbeiten am Hinterstockensee

Nach dem «Stockensee-Bote» Nr. 8 vom Februar 1946 wird gegenwärtig ein Anstichstollen im Hinterstockensee erstellt, der dazu dienen soll, den See abzusenken und Abdichtungen vorzunehmen. Die Rohrleitung zur Abführung des Wassers wird nach der Klusialp geführt, wo es ausgenützt werden soll.

Kraftwerke am Hinterrhein

Die Expertenkommission, die zur Begutachtung einiger Projekte für die Ausnützung der Wasserkräfte im Gebiete des Hinterrheins, inbegriffen das Dreistufenprojekt des Konsortiums mit Stausee Splügen, eingesetzt worden ist, hat dem Bundesrat kürzlich die Schlussfolgerungen ihrer Erhebungen mit einem vorläufigen Bericht bekanntgegeben. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass das Ergebnis der Expertise sich zu einer Besprechung mit dem Kleinen Rat des Kantons Graubünden und der Gemeinden Splügen, Nufenen und Medels eignet. Er hat sie deshalb zu einer Sitzung nach Bern eingeladen, die inzwischen stattgefunden hat.

Die Expertenkommission, der der Bundesrat die Prüfung des Projektes zum Bau eines Hinterrhein-Kraftwerkes unterbreitet hatte, setzte sich zusammen aus Professor Meyer-Peter von der ETH, Dr. h. c. Eggenberger, gewesener Oberingenieur der SBB für Kraftwerkbau, und Direktor Payot von der Schweizerischen Gesellschaft für elektrische Energie, in Basel. Diese Gutachter kommen zum Schluss, dass das Hinterrhein-Kraftwerk allen andern Projekten nach Wirtschaftlichkeit und nach der finanziellen wie der technischen Seite weit überlegen ist. Die Berechnungen weichen übrigens nur unwesentlich von jenen des Konsortiums ab, das ein Konzessionsgesuch für den Bau dieses Kraftwerkes gestellt hatte. Das dreistufig ausgebaute Hinterrhein-Kraftwerk würde bei 270 Mio Fr. Erstellungskosten und einer Produktion an Winterenergie von 662 Mio kWh einen Gestehungspreis von 2,23 Rp. pro kWh ergeben. Das Greina-Blenio-Projekt würde für eine Winterproduktion von 457 Mio Kilowattstunden Baukosten von 230 Mio Fr. verursachen, so dass die Kilowattstunde auf 2,83 Rappen zu stehen käme. Endlich das kombinierte Greina Zervreila-Hinterrheinprojekt ergäbe bei 302 Mio Fr. Erstellungskosten für 511 Mio Kilowattstunden Winterenergie einen Gestehungspreis von 3,46 Rappen pro Kilowattstunde.

Um die Urseren-Kraftwerke

Nationalrat *Winiker* hat am 17. Dezember 1945 im Nationalrate folgende Interpellation eingereicht:

Noch bevor der Entscheid über die Ausführung des projektierten Grosskraftwerkes Ursern getroffen ist, kauft das Studiensyndikat im Urserntale zu übersetzten Preisen Liegenschaften und sucht in den Kantonen Luzern, Zug und St. Gallen für die Ursener Bauern landwirtschaftliche Heimwesen zu erwerben.

Hält der Bundesrat nicht dafür, dass dieses Vorgehen, abgesehen von andern grundsätzlichen Bedenken, im Widerspruch steht:

1. zu unserer demokratischen Rechtsordnung, indem durch diese Käufe vollendete Tatsachen geschaffen werden, die geeignet sind, das Recht der öffentlichen Diskussion einer hochwichtigen Angelegenheit zu entwerten und die Entscheidungsfreiheit der Behörden zu beeinträchtigen;
2. zu den gesunden Grundsätzen des Bodenrechtes, weil der im Flachlande bestehende notorische Mangel an Raum für selbständige bäuerliche Existenzen noch mehr verschärft wird;
3. zu der im Bundesgesetz über die Enteignung, Art. 8, enthaltenen Bestimmung, wonach bei Verlust von grösseren Flächen Kulturlandes der Realersatz durch melioriertes Oedland vorgesehen ist.

Die Angelegenheit ist dann im Luzerner Grossen Rat in einer Diskussion zwischen Regierungsrat Dr. *Winiker* und Direktor Ringwald behandelt worden. Direktor *Ringwald* stellte fest, dass von 110 Viehhaltern im Urserentale rund 80 zu einer Umsiedelung bereit seien, und zwar wünschen sie nicht in ein Bergtal umgesiedelt zu werden, sondern ins Flachland. Am 18. Februar 1946 kam es dann in Andermatt zu einem Auflauf gegen einen Landaufkäufer. Schliesslich hat der Regierungsrat des Kantons Uri Anfang März 1946 folgenden Beschluss gefasst:

«Es wird festgestellt, dass die Ereignisse vom 19. Februar in Andermatt, die grundsätzlich missbilligt werden, zum Teil provoziert und von der Presse stark übertrieben oder entstellt wiedergegeben worden sind. Es ist über die Vorfälle in Andermatt eine Untersuchung im Gange. Für die Erteilung einer Konzession ist einzig der Landrat zuständig, dem bis zur Stunde vom Studiensyndikat Ursern-Kraftwerke noch kein Konzessionsgesuch eingereicht worden ist. Im Interesse von Ruhe und Ordnung wird dem Studiensyndikat jeder weitere Landkauf und andere vorbereitende Tätigkeit in Urseren untersagt, was zweifellos zur Beruhigung der Bevölkerung beitragen wird.»

Wir verweisen auf den Bericht unseres Bundesgerichtskorrespondenten über ein Urteil des Bundesgerichtes vom 26. Februar 1946 an anderer Stelle.

Eidg. Rheinverkehrskommission

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 5. Februar 1946 die neu eingesetzte Rheinverkehrskommission wie folgt bestellt:

Präsident: Nationalratspräsident *R. Grimm*, Chef der Sektion für Kraft und Wärme, Bern; Mitglieder: Legationsrat *R. Hohl*, Chef der Sektion für Rechtswesen und private Vermögensinteressen im Auslande der Abteilung für Auswärtiges, Bern; Oberbetriebschef *E. Ballinari*, Chef des Kriegs-Transport-Amtes, Bern; Dr. *H. Hauswirth*, I. Sektionschef bei der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes; Dr. *A. Schaller*, Direktor des Rheinschiffahrtsamtes, Basel; Direktor *W. Laesser*, Chef der Sektion für Getreideversorgung des Kriegs-Ernährungs-Amtes, Bern; Nationalrat Dr. *N. Jaquet*, Präsident der Basler Vereinigung für Rheinschifffahrt, Riehen; *F. Ritter*, Delegierter des Verwaltungsrates der Basler Rheinschiffahrt AG., Basel; *A. Alioth*, Delegierter des Verwaltungsrates der Tankschiff AG., Basel; *Max Oesterhaus*, I. Sektionschef beim eidgenössischen Amt für Wasserwirtschaft.

Wasserbau und Flusskorrektionen, Bewässerung und Entwässerung Wasserversorgung

Die Melioration der Linth-Ebene

Am 9. Dezember 1945 fand in Benken die Hauptversammlung der Grundbesitzer vom Zürichsee- und Linth-Gebiet statt. Obering. *J. Meier*, Lachen, gab Aufschluss über den Stand der Melioration der Linth-Ebene. Es komme nun eine Melioration von 4720 ha in Frage; die Kosten seien in Anbetracht der Teuerung auf 23 Millionen Franken veranschlagt. Eine Hektare melioriertes Land komme auf Fr. 810.— zu stehen gegenüber Fr. 450.— im Jahre 1938. Die Erstellung von Pumpanlagen je rechts und links der Linth bei der Grynau sei nicht zu umgehen. Infolge der Verschiebung der Zürichsee-Regulierung müsse mit einer vermehrten Beanspruchung der Pump-Anlagen gerechnet werden.

Die Versammlung fasste folgende Resolution:

1. Die Versammlung der Grundbesitzer hat mit Protest Kenntnis genommen, dass im Laufe der letzten Jahre, im besonderen auch im Jahre 1945 der Zürichsee wiederholt und in erheblichem Masse über die vereinbarte Maximal-Quote hinaus überstaut wurde, wodurch angrenzendes Kulturland schweren Schaden erlitt. Die Versammlung beauftragt den Vorstand, mit allen ihm tunlich scheinenden Mitteln bei den zuständigen Behörden dahin zu wirken, dass die Abfluss-Regulierung des Zürichsees baldmöglichst in Angriff genommen wird. Der Vorstand erhält ferner den Auftrag, im Falle weiterer Ueberstauung Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

2. Die Versammlung nimmt mit Befremden davon Kenntnis, dass die Errichtung der kostspieligen Pumpanlagen bereits jetzt schon vor der Inangriffnahme der Zürichseeregulierung geplant wird. Sie beauftragt den Vorstand, wegen der Einrichtung des Pumpwerkes mit der Meliorationskommission in Verbindung zu treten und zu untersuchen, ob von der Errichtung der Anlage Umgang genommen werden kann. Im besondern erhält der Vorstand den Auftrag, dahin zu wirken, dass mit der Errichtung der Pumpanlage so lange zugewartet wird, bis die Korrektion der Stauwehranlagen am Limmat-Ausfluss in die Wege geleitet ist.

3. Die Versammlung nimmt mit grösster Besorgnis Kenntnis von der Mitteilung, dass die Kosten des Meliorationswerkes um nahezu 100 % überschritten werden. Die Versammlung spricht die Erwartung aus, dass Bund und Kanton ihre bisher gesetzlich festgelegten Anteile auch an die erhöhten Kosten übernehmen. Sie beauftragt den Vorstand, an die zuständigen Stellen das Gesuch zu richten, den Grundbesitz von den zusätzlichen Kosten möglichst zu entlasten und dadurch einer untragbaren Verteuerung des Bodens vorzubeugen.

Elektrizitätswirtschaft, Wärmewirtschaft

Berghilfe durch die Elektrizitätswerke

In der «Tat» vom 25. Februar 1946 wird die Anregung gemacht, es möchten die Kraftwerke jedes Jahr der Berghilfeaktion angemessene Geldbeträge zur Verfügung stellen. Dadurch könnte die wirtschaftliche Notlage zahlloser bedürftiger Berggemeinden verbessert und der Glaube der Bergler an Gleichheit und Brüderlichkeit neu gestärkt und vertieft werden. Dazu wäre zu bemerken, dass nach den Erhebungen des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes die Elektrizitätswerke im Jahre 1940 rund 7,7 Mio Fr. an Wasserrechtszinsen an Kantone, Bezirke, Gemeinden und Korporationen abgeliefert haben. Diese Summe könnte durch den weiteren Ausbau der Wasserkräfte in den Gebirgsgegenden noch erheblich gesteigert werden, aber dazu ist auch die Mithilfe der Gemeinden nötig.

Förderung der Elektrifikation (Postulat Trüb)

Das von Nationalrat W. Trüb mit 25 Mitunterzeichnern am 26. März 1945 eingereichte Postulat (siehe «Wasser- und Energiewirtschaft», Seite 54/55, 1945) ist vom Nationalrat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 1945 angenommen worden. Wir verweisen auf die eingehende Berichterstattung im Bulletin SEV, Nr. 26, 1945, S. 884.

Kohlen- und Oelpreise per 10. April 1946

Unverändert gegenüber 10. Februar 1946, ausser für *Traktorentreibstoff rot* für Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe: Preise hochverzollt je Fr. 2.50 niedriger.